

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in
Selbstverwaltungsangelegenheiten
(Verwaltungsgebührensatzung)
(0.14)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 41
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.10.2009
	Bekanntmachung:	28.10.2009
	Inkrafttreten:	01.11.2009
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-1564	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 13.10.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Pforzheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Pforzheim.

(2) Die Stadt Pforzheim kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Pforzheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Pforzheim mitzuteilen.

§ 2

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit der Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt Pforzheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für öffentliche Leistungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 treten nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr für öffentliche Leistungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:

- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Pforzheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr in Höhe von 5 bis 10.000 € zu erheben.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Wird die Verwaltungsgebühr auf Basis einer Zeitgebühr ermittelt, wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung ein hälftiger Stundensatz festgesetzt.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch 5 €, erhoben.

Wird die Gebühr für die öffentliche Leistung nach einem Stundensatz erhoben, berechnet sich die Verwaltungsgebühr bei Ablehnung des Antrags nach dem Zeitaufwand bis zur Ablehnung.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 5 €, erhoben.

Wird die Gebühr für die öffentliche Leistung nach einem Stundensatz erhoben, berechnet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bis zur Zurücknahme bzw. bis zur Einstellung der Bearbeitung des Antrags.

(8) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber derselben/demselben Gebührenschuldner/in können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, dass die Stadt einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt hat.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (5) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 - g) Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.05.1966 i. d. zuletzt gültigen Fassung und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung
von Gebühren für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
1	<u>Allgemeine Gebühr</u> für öffentliche Leistungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	5 - 10.000
2	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5 - 250
3.1	<u>Ablehnung</u> eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung)	¹ / ₁₀ - volle Gebühr, mindestens 5 gebührenfrei
3.2	wegen Unzuständigkeit	
4.1	<u>Auskünfte</u> a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, sowie digitale Datenübermittlung	5 - 500
4.2	1. Übersendung von Akten per Post gegen Empfangsbekanntnis	5 - 500
4.3	2. Abholung von Akten gegen Unterschrift	10 - 500
4.4	b) mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
4.5	c) Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	15
5	<u>Zurücknahme eines Antrages</u> , wenn nicht von einem Gebührenansatz abgesehen werden kann, weil noch kein Verwaltungsaufwand entstanden ist.	¹ / ₁₀ - volle Gebühr, mindestens 5
6.1	<u>Abwasserrecht</u> a) Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Entwässerungsanschlüssen für Grundstücke, - für Wohngebäude	40 - 1.000
6.2	- für gewerblich genutzte Gebäude	50 - 2.000
6.3	b) Entnahme von Wasserproben	28 - 100
7	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5 - 1.000
8.1	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 - 60
8.2	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite bis DIN A 4	3
9	<u>Bescheinigungen</u> , Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	3 - 100
10	<u>Besondere Gebühr</u> für öffentliche Leistungen wird für die Vornahme einer öffentlichen Leistung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25 - 500
11	<u>Bestattungsrecht</u> Erlaubnisse nach Bestattungsgesetz	10 - 75

12	<u>Feiertagsrecht</u> Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10 - 250
13.1	<u>Fundsachen:</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	1,50 - 500
13.2	b) bei Sachen im Wert von mehr als 500 €	2,50 - 1.500
14	<u>EC-Lastschriften, Verrechnungsschecks und Abbuchungen</u> Gebühr für die Rücklastschrift bei Nichteinlösung von EC-Lastschriften, von eingereichten Verrechnungsschecks oder aufgrund einer erteilten Abbuchungsermächtigung vorgenommenen Abbuchungen je Fall (zuzüglich Auslagen wie z. B. Bankspesen)	15
15	<u>Genehmigungen</u> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	5 - 500
16	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u> Bodenrichtwertkarte, Schriftliche Bodenrichtwertauskunft, Auszug aus der Kaufpreissammlung, Grundstücksmarktbericht, Versandkosten	3 - 200
17	<u>Gutachten</u> (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 - 5 %, mindestens für die erste angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 40, sowie für jede weitere angefangene ½ Stunde 35
18	<u>Kirchenaustritt</u> Beurkundung oder Entgegennahme einer notariellen Kirchenaustrittserklärung je Person	16
19.1	<u>Melderecht</u> a) Ausstellung einer melderechtlichen Bescheinigung	5 - 300
19.2	b) Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 MG je nach Aufwand (je Adresse)	5 - 300
19.3	c) Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister für Gruppenauskünfte gem. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 MG je nach Aufwand	15 - 2.500
19.4	d) sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	5 - 300
20.1	<u>Negativzeugnisse</u> gem. §§ 24 und 28 Abs. 1 BauGB Gebühr für die Bestätigung der Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts, gestaffelt nach der Höhe des Kaufpreises: bis 5.000 €	25
20.2	bis 500.000 €	50
20.3	über 500.000 €	80

	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
21.1	a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10 - 2.500
21.2	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn nicht von einem Gebührenansatz abgesehen werden kann, weil noch kein Verwaltungsaufwand entstanden ist	¹ / ₁₀ - volle Gebühr nach a) mindestens 10
	<u>Schreibgebühren</u>	
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag zusätzlich erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
22.1	- in deutscher Sprache	5
22.2	- in fremder Sprache	10
22.3	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	12
	c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
22.4	1. bei einem Format bis DIN A4 - 1 Seite	1
22.5	2. bei einem größeren Format als DIN A4 - 1 Seite	1,50
	Anmerkung: Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) und c) wird gesondert nach lfd. Nr. 8.1 bzw. 8.2 berechnet.	
	d) Kopien aus Bebauungsplänen(in Papierform oder als Datei im pdf-Format)	
22.6	- DIN A4 und DIN A3	10
22.7	- DIN A2	20
22.8	- DIN A1	25
22.9	- DIN A0	30
22.10	- schriftlicher Teil- insgesamt	5
	<u>Vektordaten aus Bebauungsplänen</u>	
23.1	- DIN A4	60
23.2	- DIN A3	70
23.3	- DIN A2	80
23.4	- DIN A1	90
23.5	- DIN A0	100